

# Hinweisblatt für selbständig tätige Antragstellerinnen/Antragsteller

Ihnen wurden heute verschiedene Antragsformulare ausgehändigt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages zwingend erforderlich sind. Daher bitten wir Sie, diese vollständig auszufüllen.

Für eine Ermittlung Ihres Hilfeanspruches ist die **Anlage EKS** sehr wichtig. Mit diesem Formular sollen Sie eine Prognose über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen Ihrer Selbständigkeit für den künftigen Bewilligungszeitraum (die nächsten sechs Monate ab Antragstellung) erstellen.

Nachdem alle Formulare vollständig bei uns eingegangen sind, werden wir über Ihren Leistungsanspruch vorläufig entscheiden.

Bei der Ermittlung des Einkommens werden von uns ggf. Korrekturen bei den von Ihnen angegebenen Ausgaben vorgenommen (siehe Hinweise Seite 2). Grundsätzlich erfolgt die Einkommensermittlung unabhängig von steuerrechtlichen Vorschriften.

Nach Ablauf des ersten Bewilligungszeitraumes werden die Leistungen anhand der tatsächlich erzielten Einkommenssituation festgesetzt.

Sofern wir einen Anspruch auf Bürgergeld ermitteln und eine Bewilligung von Leistungen erfolgt, werden wir Sie in die Beratung bei unserem Fallmanager aufnehmen. Dieser veranlasst im ersten Schritt eine Tragfähigkeitsanalyse Ihrer Selbständigkeit. Darüber hinaus wird er Sie über mögliche Förderleistungen beraten.

## Das Team Selbständige auf einen Blick:

Kommunales Jobcenter Wiesbaden 500219 Mainzer Straße 101 65189 Wiesbaden Fax: 31-6271 E-Mail: <a href="mailto:KJC-TeamS@wiesbaden.de">KJC-TeamS@wiesbaden.de</a>	Teamleitung (Li-R) (Ge-Le) (A-Ga) (S-Z)	Frau Dick Frau Kurt Herr Aydogan Herr Jandaghi Frau Franzke Frau Klein-Denzer Frau Naief Herr Berlin Herr Rothe	31-6224 31-5082 31-4027 31-5081 31-5083 31-8410 31-5794 31-2165 31-2873
---	---	---	---

## Berücksichtigen Sie beim Ausfüllen bitte folgende Informationen:

- ☞ Grundsätzlich können tatsächliche Ausgaben nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen, oder das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht, die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind.

Als selbständige/r Leistungsberechtigte/r sind Sie verpflichtet Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Dazu haben Sie auch die Möglichkeiten der Kostenvermeidung und Kostenoptimierung bei Ihrer Erwerbstätigkeit zu nutzen.

- ☞ **Abschreibungen** oder sonstige **pauschalen Abzüge** können nicht berücksichtigt werden, da diese keine tatsächlichen Ausgaben darstellen.

- ☞ **Fahrtkosten** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind nicht als betriebliche Ausgabe absetzbar. Diese Ausgaben werden bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11b Abs. 2 SGB II berücksichtigt.
- ☞ Bei einer betrieblich bedingten Abwesenheit von mindestens 12 Stunden kann ein **Verpflegungsmehraufwand** in Höhe eines Pauschbetrags von 6 Euro abgesetzt werden.
- ☞ **Kfz-Kosten** (Versicherungen, Steuern, Betriebsstoffe)  
Bei einem überwiegend privat genutzten Fahrzeug können für betriebliche Fahrten 0,10 EUR/km als betriebliche Ausgabe berücksichtigt werden. Wird das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, werden die tatsächlichen Kfz-Kosten um 0,10 EUR je privat gefahrenen Kilometer gemindert. In beiden Fällen ist ein Fahrtenbuch (oder ein sonstiger schriftlicher Nachweis) zu führen und vor dem jeweiligen Bewilligungszeitraum eine Selbsteinschätzung für die nächsten sechs Monate abzugeben.
- ☞ **Telefon- und Internetkosten** werden in der Regel zu 50%, jedoch max. bis zu einem Betrag von 50,- EUR/mtl. berücksichtigt.  
Sollten Sie über einen separaten betrieblichen Telefonanschluss verfügen, wird dieser zu 100%, jedoch ebenfalls max. bis zu einem Betrag von 50,- EUR/mtl. berücksichtigt.
- ☞ **Gebühren für ein Konto** werden bis zu einem Betrag in Höhe von 25,-EUR/mtl. anerkannt.
- ☞ **Eigenverbrauch bzw. Privatentnahmen von Waren** aus dem Betrieb wird als zusätzliche Betriebseinnahme berücksichtigt. Die Ermittlung des Eigenverbrauchs erfolgt auf Grundlage der vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Richtsätze.
- ☞ **Aufmerksamkeiten und Geschenke** an Kunden und Geschäftspartnern sowie deren **Bewirtung** werden grundsätzlich nicht als betriebliche Ausgabe anerkannt.
- ☞ **Investitionen** in das Anlage- und/oder Umlaufvermögen ab einem Wert von 150,- EUR sind grundsätzlich vor deren Tätigkeit mit dem zuständigen Fallmanager abzustimmen und von diesem zu genehmigen. Investitionen, die ohne Zustimmung getätigt werden, werden nicht als betriebliche Ausgabe anerkannt.
- ☞ Ausgaben, die durch **Darlehen und Zuschüsse** nach dem SGB II finanziert werden, können nicht abgesetzt werden. Dies trifft auch auf betriebliche Darlehen zur Finanzierung von Ausgaben zu. Die Raten zur Tilgung können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- ☞ **Betriebsräume** (Büros) in Miet-/Eigentumswohnungen oder Eigenheimen, die betrieblich genutzt werden, können nicht anerkannt werden, wenn die Kosten der Unterkunft als angemessen gelten. Büroräume können bei unangemessenen Kosten der Unterkunft nur anerkannt werden, wenn die selbständige Tätigkeit dies unbedingt erfordert. Bei der Berücksichtigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei Mischräumen können grundsätzlich keine Mietschulden, Kauttionen etc. übernommen werden.

Herausgeber:  
Sozialleistungs- und Jobcenter  
Konradinallee 11  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/31-3492  
E-Mail: [50.leistungen-zum-lebensunterhalt@wiesbaden.de](mailto:50.leistungen-zum-lebensunterhalt@wiesbaden.de)

